

Zusammenfassung der Abwägung zu den von der Landeshauptstadt Hannover zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 vorgebrachten Anmerkungen, Anregungen und Bedenken

| Kurzfassung der Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover | Abwägungsvorschlag / Begründung der Region Hannover |
|--|---|
| <p>Entwicklung der räumlichen Struktur in der Region Hannover</p> <p>Die Landeshauptstadt Hannover bedauert, dass das im RROP 2005 enthaltene regionalplanerische Ziel "Planungen und Maßnahmen öffentlicher und privater Planungsträger sollen schwerpunktmäßig das Oberzentrum Hannover und die Mittelzentren stärken ... " entfallen ist und zugunsten des raumordnerischen Grundsatzes einer dezentralen Konzentration aufgegeben werden soll. Die Landeshauptstadt erwartet ein klares regionalplanerisches Bekenntnis zur Metropole in der Region und fordert die Beibehaltung der bisher formulierten Zielaussage, ggf. als Grundsatz der Raumordnung.</p> | <p>Abw. kurz: wird nicht gefolgt</p> <p>Der Grundsatz der dezentralen Konzentration war bereits im RROP 2005 enthalten, wie in der Begründung/Erläuterung zu Abschnitt 1.1 Ziffer 03 dargestellt. Der Faktor der Dezentralität des Leitbildes soll im stadtreionalen Verdichtungsraum zu einer Entlastung der Kernstadt beitragen. Des Weiteren kann durch eine Konzentration öffentlicher und privater Einrichtungen der Erhalt einer flächendeckenden Versorgung gewährleistet werden. Die besondere Bedeutung der Landeshauptstadt kommt u.a. in den Festlegungen in Abschnitt 2.2 Ziffer 03 sowie 4.2 Ziffer 02f zum Ausdruck.</p> |
| <p>Vorrang der Innenentwicklung</p> <p>Aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover ist die Verfahrensdauer eines Bebauungsplanverfahrens ein ungeeigneter Indikator zur Bedarfsbegründung. Besser wäre es, die Entwicklung der Bevölkerung, Bevölkerungsprognosen, städtebauliche und wirtschaftliche Kriterien heranzuziehen und erst nachrangig die Frage, ob Flächenpotenziale oder Flächenreserven im Flächennutzungsplan vorhanden sind als Kriterien heranzuziehen. Es wird eine entsprechende Überarbeitung für erforderlich gehalten.</p> | <p>Abw. kurz: wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Region Hannover erarbeitet derzeit in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden ein "Regionales Wohnbauflächenkonzept", das auch zur Entlastung der Landeshauptstadt hinsichtlich des "Siedlungsflächendrucks" beitragen soll. Eine besondere Verpflichtung der Mittelzentren für die Schaffung von Geschosswohnungsbau und gefördertem Wohnungsbau erscheint der Region Hannover hier zu einschränkend, da insbesondere auch in den Grundzentren ein Mangel an kleineren Wohneinheiten für besondere Bedarfsgruppen, insbesondere im niedrigeren Mietpreissegment besteht. Durch die aktuellen demographischen Entwicklungen sind alle Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Flächen- und Infrastrukturkapazitäten gefordert, zur Wohnstättenentwicklung beizutragen.</p> |

| | |
|--|---|
| | Zudem ist die Festlegung von Bauweisen und Bebauungsweisen nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. |
| <p>Entwicklung der Wohnstätten</p> <p>Die Landeshauptstadt Hannover schlägt vor, einen Passus einzufügen, in dem die regionale Kooperation bei der Wohnungsbauentwicklung definiert wird. Außerdem sollen insbesondere die Mittelzentren Aufgaben (Flächenbereitstellung und Projektentwicklung) bei der Entwicklung von Wohnstätten, vor allem im Geschosswohnungsbau und geförderten Wohnungsbau übernehmen.</p> | <p>Abw. kurz: wird nicht gefolgt</p> <p>Die Region Hannover erarbeitet derzeit in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden ein "Regionales Wohnbauflächenkonzept", das auch zur Entlastung der Landeshauptstadt hinsichtlich des "Siedlungsflächendrucks" beitragen soll. Eine besondere Verpflichtung der Mittelzentren für die Schaffung von Geschosswohnungsbau und gefördertem Wohnungsbau erscheint der Region Hannover hier zu einschränkend, da insbesondere auch in den Grundzentren ein Mangel an kleineren Wohneinheiten für besondere Bedarfsgruppen, insbesondere im niedrigeren Mietpreissegment besteht. Durch die aktuellen demographischen Entwicklungen sind alle Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Flächen- und Infrastrukturkapazitäten gefordert, zur Wohnstättenentwicklung beizutragen.</p> |
| <p>Entwicklung der Wohnstätten</p> <p>Bei der Aufzählung der Entwicklungsschwerpunkte können entfallen: zero-e-park 3. Bauabschnitt (bereits bebaut) und Büntekamp II.</p> | <p>Abw. kurz: wird korrigiert</p> |
| <p>Entwicklung der Wohnstätten</p> <p>1. Die Landeshauptstadt Hannover schlägt vor, den ergänzenden Charakter der Festlegung von "Vorranggebieten Siedlungsentwicklung" zum Ausdruck zu bringen: "Zur ergänzenden mittel- bis langfristigen Flächensicherung sind im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren " Vorranggebiete Siedlungsentwicklung" ... festgelegt."</p> <p>2. Die Festlegung der "Vorranggebiete Siedlungsentwicklung" im Bereich Kronsberg-Nord (4. Stufe) und Misburg "Sportpark" werden ausdrücklich begrüßt.</p> | <p>Abw. kurz: wird nicht gefolgt</p> <p>1. Da auf der Ebene des RROP keine andere Form der konkreten Flächensicherung von Wohnsiedlungsflächen erfolgt, handelt es sich auch um keine "ergänzende" Flächensicherung.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen</p> <p>Das weiterhin verfolgte regionalplanerische</p> | <p>Abw. kurz: wird zur Kenntnis genommen</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Ziel, die Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen zu steuern, wird nach wie vor grundsätzlich unterstützt.</p> | |
| <p>Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen</p> <p>1. Die Landeshauptstadt Hannover fordert die Region Hannover auf, die Bewertung und Einstufung für Wülferode (Eigenentwicklung) nochmals zu überprüfen, mit dem Ziel, der räumlichen - und im regionalen Vergleich zu betrachtenden - Sondersituation in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.</p> <p>2. Außerdem besteht die Landeshauptstadt Hannover darauf, dass bei unveränderter Einstufung, die bisher zugestandenem Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen eines 7%-igen Ermessenszuschlages erhalten bleiben.</p> <p>3. Es wird die eindeutige Bestimmung des Siedlungsbestandes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RROP auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien für erforderlich gehalten.</p> | <p>Abw. kurz: wird teilweise gefolgt</p> <p>1. Wird nicht gefolgt Die Ortschaft Wülferode erfüllt die Kriterien für die Festlegung als "ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen" nicht. Der Ortsteil verfügt weder über eine eigene Grundschule noch über eine Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Es handelt sich beim Ortsteil Wülferode um eine dörfliche Siedlung, die im Zuge der Suburbanisierung bereits stark durch Einfamilienhausbebauung geprägt ist. Eine Arrondierung im Rahmen der Eigenentwicklung trägt auch dazu bei, das vorhandene Siedlungs- und Landschaftsbild zu erhalten. Eine umfangreichere Siedlungsentwicklung außerhalb der nahe gelegenen Kronsberg-Siedlung würde zudem zur Zersiedelung des siedlungsnahen Freiraums beitragen und kommt u.a. aufgrund der Restriktionen durch das von der Landeshauptstadt Hannover im Jahr 2001 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiets HS 3 "Kronsberg" nicht in Betracht.</p> <p>2. Wird gefolgt Aufgrund der Nähe zu den Versorgungseinrichtungen und zum SPNV wäre es aus Sicht der regionalen Raumordnung vertretbar, auch zukünftig einen Ermessenszuschlag von insgesamt 7% Entwicklungsspielraum zu gewähren.</p> <p>3. Wird teilweise gefolgt Zur Bestimmung des Siedlungsbestandes wird die tatsächlich vorhandene Siedlungsfläche zugrunde gelegt. Erschlossene Baugebiete, deren Bebauung sich bereits in der Realisierung befinden, werden zum Siedlungsbestand gezählt.</p> |
| <p>Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte</p> <p>"Das OZ Hannover sowie die 10 MZ erfüllen zugleich die Versorgungsaufgaben nachrangiger zentraler Orte" sollte nicht in die Begründung (S. 88), sondern in die textlichen Zielfestlegungen / Grundsätze (S.</p> | <p>Abw. kurz: wird nicht gefolgt</p> <p>Diese Aussage ist bereits Regelungsgegenstand eines LROP-Ziels (siehe LROP 2008/2012 Abschnitt 2.2 Ziffer 05 Satz 5). Es könnte allenfalls eine nachrichtliche Übernahme erfolgen. Das</p> |

| | |
|--|--|
| <p>19 / 2.2. - 01) übernommen werden.</p> | <p>System Zentraler Orte ist von vornherein darauf ausgelegt, dass höherrangige zentrale Orte auch die Funktionen nachrangiger Zentraler Orte erfüllen. Eine Aufnahme in die die beschreibende Darstellung hätte daher nur deklatorischen Charakter.</p> |
| <p>Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte</p> <p>Die Landeshauptstadt Hannover empfiehlt eine Klarstellung bezüglich der Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete. Der in Abschnitt 2.2 Ziffer 02 sowie in der Begründung verwendete Begriff "Stadtteil" bzw. an anderer Stelle "Stadt- und Ortsteile" umfasst innerhalb der jeweiligen administrativen Grenzen auch unbesiedelte Flächen.</p> | <p>Abw. kurz: wird gefolgt</p> <p>Eine Klarstellung, dass das jeweilige zentrale Siedlungsgebiet zum einen den baulichen Bestand (d.h. nach § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilende Bebauung) umfasst und zum anderen auch die sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinde zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Zentralen Ortes findet sich in der Begründung/Erläuterung zu Abschnitt 2.2 Ziffer 02. Die Festlegung der Zentralen Siedlungsgebiete dient der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen gemäß LROP 2008/2012 Abschnitt 2.2.03 Satz 3. Gemäß LROP 2008/2012 Abschnitt 2.3.03 Satz 5 dient die Festlegung von zentralen Siedlungsgebieten entsprechend des Konzentrationsgebotes auch der Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten. Bestehende Außenbereichsbebauung nach § 35 BauGB sowie vom Zentralen Ort räumlich abgesetzte Gewerbe und Industriegebiete gehören nicht mit zum zentralen Siedlungsgebiet.</p> |
| <p>Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte</p> <p>Die Landeshauptstadt Hannover regt an, die Schwarze Heide und die "Dreiecksfläche" in das Zentrale Siedlungsgebiet mit aufzunehmen.</p> | <p>Abw. kurz: wird nicht gefolgt</p> <p>Die Festlegung der Zentralen Siedlungsgebiete dient der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen gemäß LROP 2008/2012 Abschnitt 2.2.03 Satz 3. Gemäß LROP 2008/2012 Abschnitt 2.3.03 Satz 5 dient die Festlegung Zentraler Siedlungsgebiete entsprechend des Konzentrationsgebotes auch der Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten. Vom Zentralen Ort räumlich abgesetzte Gewerbe- und Industriegebiete gehören nicht mit zum Zentralen Siedlungsgebiet. Sowohl der</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>Bereich "Schwarze Heide", der durch die BAB 2 vom eigentlichen Zentralen Ort (Oberzentrum Hannover) als auch die "Dreiecksfläche" Misburg-Anderten können aufgrund dieser räumlichen Trennung daher nicht in das zentrale Siedlungsgebiet einbezogen werden. Aufgrund der direkten Anbindung an den Stadtteil Stöcken und die dortigen Wohngebiete und Versorgungsstrukturen wurde im Unterschied dazu der Industriebereich Stöcken bewusst in das zentrale Siedlungsgebiet einbezogen.</p> |
| <p>Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels</p> <p>Die Landeshauptstadt Hannover bewertet die vollständige Überarbeitung der Festlegungen zur raumordnerischen Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten und die damit verbundene Straffung als gelungen.</p> | <p>Abw. kurz: wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels</p> <p>Die Landeshauptstadt Hannover geht davon aus, dass bei konsequenter Anwendung Beeinträchtigungsverbotes, des Konzentrations- und Interpretationsgebotes (in Bezug auf die Beurteilung von raumordnerischen Einzelhandelsgroßprojekten) sowie des "moderierten Abstimmungsverfahrens nach dem Konsensprojekt zum großflächigen Einzelhandel des NEWH", die Steuerung des Einzelhandels auf regionaler Ebene effektiv gewährleistet ist.</p> | <p>Abw. kurz: wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels</p> <p>Die Landeshauptstadt Hannover begrüßt die vorgenommene Konkretisierung des Konzentrationsgebotes und den gewährten Entwicklungsspielraum.</p> | <p>Abw. kurz: wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels</p> <p>1. Die Landeshauptstadt Hannover begrüßt die Regelungen und Festlegungen zur Steuerung der Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels.</p> | <p>Abw. kurz: wird teilweise gefolgt</p> <p>1. Wird zur Kenntnis genommen</p> |

| | |
|--|--|
| <p>2. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Sonderstandorte, die im städtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzept abgegrenzt sind, nicht berücksichtigt wurden:</p> <p>1. "Am Südbahnhof"</p> <p>2. "An der Wollebahn"</p> <p>3. "Davenstedter Straße"</p> <p>4. "Wunstorfer Landstraße"</p> | <p>1. "Am Südbahnhof": folgen Die Standort hat eine vorrangige Versorgungsfunktion für die Stadtteile Südstadt sowie abgeschwächt für die benachbarten Stadtteile (u. a. Waldheim und Waldhausen, Bult, Kleefeld, Kirchrode und Bemerode). Er hat eine deutlich über dem Stadtkern hinausgehende Versorgungsfunktion und ist als regional bedeutsam einzustufen.</p> <p>2. "An der Wollebahn": folgen Der Bereich ist aufgrund seiner standörtlichen Voraussetzungen (Stadtbahnanbindung und Einbindung in das überörtliche Verkehrsnetz) geeignet für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht innenstadtrelevantem Kernsortiment. Aktuell ist die Ansiedlung eines großflächigen Möbelmarktes vorgesehen. Der Standort weist damit eine Versorgungsfunktion auf, die über die Stadtteilversorgung hinaus geht und von (teil-)regionaler Bedeutung ist. Der Standort wird aufgrund dieser Entwicklung daher aus Sicht der Regionalplanung als regional bedeutsam eingestuft.</p> <p>3. "Davenstedter Straße": folgen Der Standort weist eine (teil-)regionale Bedeutung für die westlichen Stadtteile der Stadt Hannover auf. Perspektivisch sollte der Standort ausschließlich für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht innenstadtrelevantem Sortiment vorgesehen werden. Einer weiteren Verfestigung großflächiger Einzelhandelsnutzungen mit nahversorgungs- bzw. innenstadtrelevantem Kernsortiment ist entgegenzuwirken. Der Standort wird aus Sicht der Regionalplanung als regional bedeutsam eingestuft.</p> <p>4. "Wunstorfer Landstraße": nicht folgen Der Standort wird aus Sicht der Regionalplanung aufgrund seiner vorrangigen Versorgungsfunktion für die Stadtteilversorgung als nicht regional bedeutsam eingestuft.</p> |
|--|--|

| | |
|---|---|
| <p>5. "Vahrenwalder Straße" (südl. des Mittellandkanals)</p> <p>Die Kriterien für die Darstellung bzw. Nicht-Darstellung der Fachmarktstandorte erscheinen in der Begründung zum RROP 2015 nicht eindeutig.</p> | <p>5. "Vahrenwalder Straße" (südl. des Mittellandkanals): folgen Es handelt sich um einen Fachmarktstandort mit einer Versorgungsfunktion für das nördliche hannoversche Stadtgebiet. Der Standort wird aus Sicht der Regionalplanung als regional bedeutsam eingestuft.</p> <p>Die Festlegung der regional bedeutsamen Fachmarktstandorte dient dazu, die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht innenstadtrelevantem Kernsortiment, die gemäß LROP 2008/2012 innerhalb der zentralen Siedlungsgebiete auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig sind, weil die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt, auf besonders geeignete Standorte zu lenken. Nicht jeder Standorte, der bereits durch großflächige Einzelhandelsnutzungen, die zum Teil auch innenstadtrelevante Kernsortimente umfasst, geprägt ist, bietet Entwicklungsmöglichkeiten und eine Perspektive für die Ansiedlung von nicht innenstadtrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten. Durch die Ausnahmeregelung in Abschnitt 2.3 Ziffer 07 ist die Möglichkeit gegeben, Ansiedlungen unter bestimmten Voraussetzungen auch an alternativen Standorten vorzunehmen. Die Festlegung von regional bedeutsamen Fachmarktstandorten ist insoweit nicht abschließend.</p> |
| <p>Freiraumentwicklung und Bodenschutz</p> <p>Die Region Hannover fordere, dass bei der Herausnahme von Flächen aus der Freiraumsicherung auf Antrag der Kommunen dieser Verlust durch die Aufnahme anderer Flächen in die Freiraumsicherung "auszugleichen" sei. Diese Forderung hält die Landeshauptstadt für wenig zweckmäßig und rechtlich nicht hinterlegt. Sollte es aber bei dieser Forderung bleiben, müssten auch Flächen, die von der Stadt Hannover als zusätzliche Flächen für die Freiraumsicherung genannt werden, in die Bilanzierung einfließen.</p> | <p>Abw. kurz: wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Einwendung bezieht sich nicht auf eine Festlegung des RROP. Vielmehr hat es in der Vergangenheit konkrete Einzelfällen gegeben, in denen Kommunen für wichtige Vorhaben (Wohnungsbau, größere Biogasanlage) eine Reduzierung des festgelegten Freiraumes beantragt hatten. Die Region hat dem durch Änderungsverfahren des RROP Rechnung getragen, jedoch hat die Regionsversammlung im Rahmen des Änderungsverfahrens eine Sicherung von Freiraum durch Ergänzung im RROP an anderer Stelle erwirkt.</p> |
| <p>Freiraumentwicklung und Bodenschutz</p> | <p>Abw. kurz: wird gefolgt</p> |

| | |
|---|---|
| <p>1. Im Bereich des Wohngebietes "Vor der Großen Heide - Nord" ist eine Verkleinerung des Vorranggebietes Freiraumsicherung vorzunehmen, da das Vorranggebiet Freiraumsicherung die Wohnbaufläche erheblich überschneidet.</p> <p>2. Bezüglich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche Kronsberg-Süd ist im südlichen Bereich die Freiraumsicherungsgrenze zurückzunehmen.</p> | <p>1. Es erfolgt eine Änderung in der zeichnerischen Darstellung. Das "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" wird entsprechend dem Gebiet "Vor der großen Heide - Nord" des Wohnbauflächenkonzeptes für den Flächennutzungsplan angepasst.</p> <p>2. Es erfolgt eine Änderung in der zeichnerischen Darstellung. Das "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" wird um die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche Kronsberg-Süd zurückgenommen.</p> |
| <p>Freiraumentwicklung und Bodenschutz</p> <p>1. Die Landeshauptstadt regt an, den Erholungsraum Mittellandkanal zusätzlich in das Vorranggebiet für Freiraumsicherung aufzunehmen.</p> <p>2. Darüber hinaus weist die Landeshauptstadt auch hier darauf hin, dass es aufgrund der unerwartet starken Bevölkerungsentwicklung innerhalb der Laufzeit des RROP zu städtebaulich notwendigen Inanspruchnahmen von jetzt unter die Freiraumsicherung fallenden Bereichen im heutigen Außenbereich kommen kann. Hier erwartet die LHH, dass im gemeinsamen Interesse mit der Region Lösungen dafür gefunden werden können.</p> | <p>Abw. kurz: wird nicht gefolgt</p> <p>1. Wird nicht gefolgt Eine regionalplanerische Sicherung des gesamten Mittellandkanals im Stadtgebiet Hannover als "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" wird nicht als notwendig erachtet. Das "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" soll Gebiete in der Fläche vor Bebauung schützen. In Bereichen, in denen der lineare Mittellandkanal in einem funktionalen Zusammenhang zu anderen zu sichernden Freiräumen steht oder als wichtiges Verbindungselement dient, ist eine Festlegung des Mittellandkanals jedoch sinnvoll. Wo der Mittellandkanal im Stadtgebiet quasi isoliert verläuft und lediglich die Randstreifen eine – wenn überhaupt geringe - Freiraumfunktion erfüllen, wird eine Steuerung auf der Gemeindeebene als ausreichend erachtet. Durch die Neu-Festlegung des gesamten Mittellandkanals als "Vorbehaltsgebiet Erholung" findet zudem eine Berücksichtigung der Erholungsfunktion des Mittellandkanals statt.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen Im RROP werden die Bevölkerungsentwicklungen in der Landeshauptstadt berücksichtigt. Nach Einschätzung der Region Hannover sind ausreichend Flächenreserven vorhanden. Des Weiteren erarbeitet die Region Hannover derzeit in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden ein "Regionales Wohnbauflächenkonzept", das auch zur die Entlastung der</p> |

| | |
|---|--|
| | Landeshauptstadt hinsichtlich des "Siedlungsflächendrucks" beitragen soll. |
| <p>Freiraumentwicklung und Bodenschutz</p> <p>Die Landeshauptstadt begrüßt die Klarstellung in der Begründung, dass die Freiraumgrenze nicht parzellenscharf festgelegt ist. Die Landeshauptstadt erwartet hierdurch eine noch klarer definierte Aufgabenverteilung bei der Abstimmung mit der Region Hannover bei zukünftigen Planungsfällen. Mit der Abgrenzung des "Vorranggebietes Freiraumfunktionen" als solcher, ist die LHH jedoch nicht einverstanden. Diese erfolge in mehreren Fällen nicht gebietsscharf sondern auch im Maßstab von 1:50.000 parzellenscharf (z. B. um Wülferode). Es wird daher angeregt, generell einen "weicheren" und mehr generalisierenden Verlauf der Linie zu wählen, um einen Spielraum für die Bauleitplanung zu ermöglichen. Dies ist auch insofern sachgerecht, da die Landschafts- und Naturschutzgebiete hier eine Grenze der baulichen Entwicklung darstellen.</p> | <p>Abw. kurz: wird nicht gefolgt</p> <p>Im Falle der Ortschaft Wülferode orientiert sich das "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" an der Grenze des Landschaftsschutzgebiets HS 3 "Kronsberg", welches seinerzeit von der Landeshauptstadt im Jahre 2001 ausgewiesen wurde. Wülferode besitzt trotz der Einschränkungen genügend Spielraum für eine Siedlungsentwicklung im Sinne der Eigenentwicklung.</p> |
| <p>Freiraumentwicklung und Bodenschutz</p> <p>Die Landeshauptstadt begrüßt ausdrücklich die Festlegungen des Vorranggebietes Freiraumfunktionen in den Bereichen "Misburg - Sportpark" und südlich Lange-Feld-Straße in Kirchrode sowie im Bereich nördlich Kleefeld.</p> <p>Im Bereich Misburg-Nord soll die Abgrenzung des Vorranggebietes mit dem im Planfeststellungsverfahren zur Mergelabbauerweiterung vorgesehenen Abbaubereich angeglichen und damit ausgeweitet werden. Das erscheint sachgerecht und wird aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover ebenfalls begrüßt.</p> | <p>Abw. kurz: wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweis: Das "Vorranggebietes Freiraumfunktionen" in Misburg-Nord orientiert sich an den Grenzen des "Vorranggebietes Rohstoffgewinnung" Han/Km/25.</p> |
| <p>Freiraumentwicklung und Bodenschutz</p> <p>1. Die Grenzziehung an der "Kugelfangtrift" berücksichtige nicht die Festlegungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Die Grenze sollte auf die Grenze des LSG "Kugelfangtrift/Segelfluggelände" zurückgenommen werden.</p> | <p>Abw. kurz: wird teilweise gefolgt</p> <p>1. Wird teilweise gefolgt Es erfolgt eine Änderung in der zeichnerischen Darstellung. Um genügend Spielraum bei der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, wird ein südwestlicher Bereich der Kugelfangtrift, der weder Landschaftsschutzgebiet ist, noch als</p> |

| | |
|---|---|
| <p>2. Die Erläuterungskarte 3 (Freiraumfunktionen) ist im Bereich südlich des Waldgebietes der "Großen Heide" in Bothfeld nicht eindeutig: Eine zeichnerische Korrektur wird deshalb angeregt.</p> | <p>"Vorbehalts- oder Vorranggebiet Natur und Landschaft" festgelegt wurde, angepasst und nicht als "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" festgelegt.</p> <p>2. Die dortige Festlegung des "Vorranggebietes Freiraumfunktionen" bezieht sich auf das Waldgebiet. Sie steht der dortigen geplanten Wohnbauentwicklung nicht entgegen.</p> |
| <p>Freiraumentwicklung und Bodenschutz</p> <p>"Vorranggebiet Freiraumfunktionen":</p> <p>1. Gebiet Nr. 10: Der Autobahnparkplatz "Farrelheide Süd" sollte aus dem "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" herausgenommen werden.</p> <p>2. Gebiet Nr. 11: In Misburg sollte die Wiese nördlich der Grube HPC und südlich des Schießstandes an der Ludwig-Jahn-Straße mit in die Freiraumsicherung integriert werden.</p> <p>3. Die Flächen des technischen Bauwerks "Misburger Hafen" sind auszuklammern. Eine Vernetzung von West nach Ost wird bei einer späteren baulichen Nutzung des Deurag-Nerag Geländes durch einen Grünzug entlang der Hafenkante hergestellt werden können.</p> <p>4. Gebiet Nr. 15 Im Schnittbereich dominierender Verkehrsstrassen inmitten angrenzender Gewerbe- und Bodenabbaubereiche kann eine Einstufung als "Freiraum" nicht immer nachvollzogen werden. Hier treffen die Schleusenanlage Anderten des Mittellandkanals, die Höversche Straße, die Anderter Straße als Anbindung an den Südschnellweg und die Autobahn A7/E45 aufeinander. Nördlich des Südschnellweges ist die Anbindung der Gewerbegebiete über</p> | <p>Abw. kurz: wird teilweise gefolgt</p> <p>1. Änderung in der zeichnerischen Darstellung. Das "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" wird im Bereich des Autobahnparkplatzes zurückgenommen.</p> <p>2. Änderung in der zeichnerischen Darstellung. Das "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" wird um die angesprochene Wiese erweitert. Der dortige Sicherheitsbedarf aufgrund der Freiraumfunktion wird gesehen.</p> <p>3. Wird nicht gefolgt An der Festlegung des "Vorranggebietes Freiraumfunktionen" in diesem Bereich wird festgehalten. Im Bereich des Misburger Hafens bezieht sich das "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" auf den Gewässerverlauf und den nördlichen Grünstreifen des Kanals. Es hat keine Auswirkungen auf das Hafengelände. Eine konkrete Nachnutzung der Industriebrache "Deurag-Nerag-Gelände" ist nicht bekannt, die eine dortige Vorrangfestlegung rechtfertigen würde. Dieser Bereich wird als wichtige Verbindung zur Stadt Hannover gesichert.</p> <p>4. An der Festlegung des "Vorranggebietes Freiraumfunktionen" wird festgehalten. Das Vorranggebiet Freiraumfunktionen steht dem Bau des "neuen Lohwegs" grundsätzlich nicht entgegen. Der Bereich erfüllt eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen den Teilgebieten Nr. 15 und 14. Zudem erfüllt es wichtige abiotische und biotische Funktionen im Biotopverbundsystem. Östlich der Schleuse ist eine Waldfläche und die Randstreifen des Kanals sind wichtige Grünstrukturen der</p> |

| | |
|---|---|
| <p>den seit längerem in Planung befindlichen Anschluss des "neuen Lohwegs" bekannt und wird stetig vorangetrieben. Die Landeshauptstadt bittet daher um eine zeichnerische Darstellung, die verdeutlicht, dass diese Entwicklung hier gesehen und unterstützt wird.</p> <p>5. Gebiet Nr. 16: Die gegenüber dem RROP 2005 neue Ausweisung zwischen Mittellandkanal, Höver und Lehrte als Lückenschluss des Freiraumringes wird begrüßt.</p> | <p>Siedlungsbereiche.</p> <p>5. Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Freiraumentwicklung und Bodenschutz</p> <p>Gebiet Nr. 17: 1. Die Linie der Freiraumsicherung um die Ortschaft Wülferode ist nicht parzellenscharf einzutragen, auch wenn es die Örtlichkeit nahelegt. Wülferode ist auf anderer rechtlicher Basis (Natur- und Landschaftsschutzgebiete) in der Entwicklung begrenzt. Daher wird um eine eher "amöbenhafte, weiche" Darstellung gebeten, damit Spielraum für bauleitplanerische Festsetzungen bleibt. 2. Im Bereich der beabsichtigten Wohnbauentwicklung Süd-Kronsberg stimmt die südliche Abgrenzung der nachrichtlich dargestellten Siedlungsfläche in der zeichnerischen Darstellung des Entwurfes nicht mit der Darstellung im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover überein.</p> | <p>Abw. kurz: wird teilweise gefolgt</p> <p>1. Wird teilweise gefolgt Es erfolgt eine Änderung in der zeichnerischen Darstellung. Um genügend Spielraum bei der Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, wird ein südwestlicher Bereich der Kugelfangtrift, der weder Landschaftsschutzgebiet ist, noch als "Vorbehalts- oder Vorranggebiet Natur und Landschaft" festgelegt wurde, angepasst und nicht als "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" festgelegt. 2. Wird korrigiert Die Darstellung des Landschaftsschutzgebiets im Anhang zu 3.1.1 Gebiet Nr. 5 wird ergänzt. 3. Wird zur Kenntnis genommen Hierbei handelt sich um einen kartographischen Darstellungsfehler. 4. Wird nicht gefolgt Dieser Bereich erfüllt nicht die Freiraumfunktion im Sinne einer bedeutenden Erholungsfunktion. Es wird kein Das "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" und das "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung" werden an den aktuellen Stand der Wohnbauentwicklung angepasst.</p> |
| <p>Freiraumentwicklung und Bodenschutz</p> <p>1. Gebiet Nr. 25: Die Darstellung des "Ihmegrünzuges" wird begrüßt. In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die nicht mindergroße Bedeutung des Mittellandkanals als Freiraum und wohnortnahe Erholungsbereich hingewiesen.</p> | <p>Abw. kurz: wird zur Kenntnis genommen</p> <p>1. Wird zur Kenntnis genommen Eine regionalplanerische Sicherung des gesamten Mittellandkanals im Stadtgebiet Hannover als "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" wird nicht als notwendig erachtet. Das "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" soll Gebiete in der Fläche vor Bebauung schützen. In</p> |

| | |
|---|---|
| <p>2. Gebiet Nr. 26: Die Zurücknahme von Teilflächen im Bereich Kleefeld-Nord und an der Bemeroder Straße / Lange-Feld-Straße wird begrüßt.</p> <p>3. Gebiet Nr. 29: Auf die veränderte Deichlinie im Bereich Ricklingen wird hingewiesen.</p> <p>4. Gebiet Nr. 41: Für das bestehende Klärwerk Herrenhausen geht die Landeshauptstadt davon aus, dass es sich hierbei um eine Einrichtung der technischen Infrastruktur im Sinne der Erläuterungen zu 3.1. 1 03 Sätze 3 und 4 (S. 111) handelt und demnach für erforderliche bauliche Erweiterungen oder Veränderungen der Kläranlage eine raumordnerische Vereinbarkeit als gegeben anzunehmen ist.</p> <p>5. Für das Gebiet in Vinnhorst merkt die Landeshauptstadt an, dass hier unmittelbar angrenzend der Neubau eines Sportzentrums geplant ist. Im Zuge des Neubaus ist auch eine Änderung der Zufahrt zum Sportzentrum geplant. Die ins Auge gefasste Streckenführung geht durch das Vorranggebiet 46.</p> | <p>Bereichen, in denen der lineare Mittellandkanal in einem funktionalen Zusammenhang zu anderen zu sichernden Freiräumen steht oder als wichtiges Verbindungselement dient, ist eine Festlegung des Mittellandkanals sinnvoll. Wo der Mittellandkanal im Stadtgebiet quasi isoliert verläuft und lediglich die Randstreifen eine – wenn überhaupt geringe - Freiraumfunktion erfüllen, wird eine Steuerung auf der Gemeindeebene als ausreichend erachtet. Durch die Neu-Festlegung des gesamten Mittellandkanals als "Vorbehaltsgebiet Erholung" findet zudem eine Berücksichtigung der Erholungsfunktion des Mittellandkanals statt.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>4. Wird zur Kenntnis genommen Das Klärwerk ist gemäß Begründung zu Abschnitt 3.1.1, Ziffer 03, Sätze 3 und 4 eine Ausnahme, wonach bei Anlagen der technischen Infrastruktur Änderungen oder Erweiterungen im "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" grundsätzlich möglich sind.</p> <p>5. Wird zur Kenntnis genommen Die Zufahrt ist mit den Zielen des "Vorranggebietes Freiraumfunktionen" insofern vereinbar, als dass eine Realisierung zwingend innerhalb des "Vorranggebietes Freiraumfunktionen" notwendig und kein alternativer Verlauf außerhalb des "Vorranggebietes Freiraumfunktionen" möglich ist. Wenn die Zufahrt nicht unter zumutbarem Aufwand außerhalb des "Vorranggebietes Freiraumfunktionen" realisierbar ist, ist sie mit den Zielen des "Vorranggebietes Freiraumfunktionen" vereinbar.</p> |
| <p>Natur und Landschaft</p> <p>Der Bereich entlang des Hirtenbachs ist als</p> | <p>Abw. kurz: wird nicht gefolgt</p> <p>An der Festlegung des "Vorbehaltsgebietes</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gekennzeichnet. Im Anschlussbereich an das Regenrückhaltebecken Wettbergen im Osten wird dieser lineare Verbund jedoch nach Norden stark aufgeweitet und es werden viele Landwirtschaftsflächen, z. T. mit Gemüsebau einbezogen. Eine Begrenzung des Gebiets auf den Bereich entlang des Hirtenbachs bis an das Regenrückhaltebecken erscheint der Landeshauptstadt geeigneter.</p> | <p>Natur und Landschaft" wird festgehalten. Der Verlauf des "Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft" entspricht südlich und westlich von Wettbergen dem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet "Hirtenbach - Wettberger Holz".</p> |
| <p>Natur und Landschaft</p> <p>Die Landeshauptstadt stellt fest, dass die Festlegungen des "Vorbehaltsgebietes Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts" mit den Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1447, 1448 und 1449 nicht vereinbar sind. Darüber hinaus bestehen noch erhebliche Ansiedlungspotenziale westlich der Hollerithallee, südlich der Abfahrt B6 / Hollerithallee und nördlich der Garbsener Landstraße/ westlich der B 6. Da auch der größte Anteil der im o.g. Sinne festgesetzten Flächen bereits als öffentliche Grünflächen realisiert wurde, entbehrt die Zielaussage "Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts" einer fachlichen Grundlage.</p> | <p>Abw. kurz: wird gefolgt</p> <p>Es erfolgt eine Änderung in der zeichnerischen Darstellung. Das "Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts" wird in dem Gebiet des geplanten Wissenschaftsparks und im Bereich des dort ansässigen Unternehmens "zurückgeschnitten".</p> |
| <p>Forstwirtschaft</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung zu "waldarmen Kommunen" für die Bedeutung als Waldstandort zwischen eher ländlich geprägten und schwach besiedelten Bereichen einerseits und dicht besiedelten Ballungsräumen andererseits unterschieden werden sollte. Für ein Oberzentrum könne die Vermehrung von Wald nicht ernsthaft als vorrangiges Ziel verfolgt werden, da hier die besonderen Aufgaben "Bereitstellung von Arbeitsstätten" und "Bereitstellung von Wohnstätten" einen gegenüber ländlichen Gemeinden einen deutlich erhöhten Flächenanspruch bedingen. Eine angemessene Einstellung dieser Belange und eine entsprechende Abwägung mit den Belangen der Forstwirtschaft ist für das Stadtgebiet nicht zu erkennen. Es wird die Herausnahme der Landeshauptstadt Hannover aus der Einstufung als "waldarme Gemeinde"</p> | <p>Abw. kurz: wird gefolgt</p> <p>Bei der Waldvermehrung bzw. den "Vorbehaltsgebieten zur Vergrößerung des Waldanteils" handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Eine Abwägungsmöglichkeit anderer Belange mit den Belangen der Forstwirtschaft ist damit grundsätzlich gegeben. Es wird daran festgehalten, dass eine Waldvermehrung vom Grundsatz her insbesondere in waldarmen Teilräumen angestrebt werden soll. Die Aufzählung der einzelnen Kommunen wird jedoch gestrichen und eine Konkretisierung unter Berücksichtigung des Siedlungs- und Landschaftsstruktur eingefügt. Eine Änderung in der beschreibenden Darstellung und der Begründung wird vorgenommen.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>gefordert.</p> | |
| <p>Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz</p> <p>Es wird im Zusammenhang mit der Festlegung von vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten als Vorranggebiete Hochwasserschutz nach LROP-Vorgabe auf die Unterschiede in der fachplanerischen Sicherung der Überschwemmungsgebiete und Ausnahmeföglichkeiten durch die Untere Wasserbehörde hingewiesen.</p> | <p>Abw. kurz: wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im LROP 2008/2012 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, welche Überschwemmungsgebiete in den RROP als "Vorranggebiete Hochwasserschutz" festzulegen sind. Die Festlegung der "Vorranggebiete Hochwasserschutz" orientiert sich an diesen Vorgaben. Hinweis: Ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Regionalplanung hat keinen Einfluss auf die Ausnahmen im Rahmen der wasserrechtlichen Fachplanung. Hierzu sei auf die untere Wasserbehörde verwiesen.</p> |
| <p>Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz</p> <p>Die Landeshauptstadt Hannover weißt darauf hin, dass auch für die Wietze eine Gefahrenkarte im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung des Landes vorliegt und regt an, für diese ebenso ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz festzulegen.</p> | <p>Abw. kurz: wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen des "Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz" basiert und orientiert sich an der Datengrundlage zum Zeitpunkt der Entwurfsbearbeitung des RROP 2015. Eine Aktualisierung der Gebietskulisse der "Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz" entsprechend dem aktuellen Stand der Fachplanung wird bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens angestrebt.</p> |
| <p>Erholung und Tourismus</p> <p>Der Modellflugplatz auf dem ehemaligen Segelfluggelände in Vahrenheide sollte in der Erläuterungskarte 13 "Erholung und Tourismus" gekennzeichnet werden.</p> | <p>Abw. kurz: wird korrigiert</p> <p>Es erfolgt eine entsprechende redaktionelle Ergänzung in der Erläuterungskarte Nr. 13 "Erholung und Tourismus".</p> |
| <p>Erholung und Tourismus</p> <p>Zum "Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage" am Maschsee wird gefordert, in der dazugehörigen Begründung das Sportleistungszentrum, das Erika-Fisch-Stadion, das Stadionbad, den LandesSportbund Niedersachsen, die Swiss-Life-Hall (ehemals Stadionsporthalle), Die Gilde Parkbühne sowie die HDIArena (ehemals Niedersachsenstadion) zu nennen</p> | <p>Abw. kurz: wird korrigiert</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung in der Begründung (Abschnitt 3.2.5 Ziffer 05 S. 219). Das Vorranggebiet umfasst das Sportleistungszentrum, das Erika-Fisch-Stadion, das Stadionbad, den LandesSportbund Niedersachsen, die Swiss-Life-Hall (ehemals Stationsporthalle), die Gilde Parkbühne sowie die HDI-Arena (ehemals Niedersachsenstadion).</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Erholung und Tourismus</p> <p>Die LH Hannover regt an, die folgenden Grünzüge wieder als "Vorbehaltsgebiete Erholung" festzulegen:</p> <p>1. Mittellandkanal</p> <p>2. Angrenzende Kleingartengebiete am Mittellandkanal</p> <p>3. Gemeindeholz Spannriede, Grünzug Roderbruch und Grünzug Davenstedt - Limmerbrunnen und</p> | <p>Abw. kurz: wird teilweise gefolgt</p> <p>1. Mittellandkanal: Wird gefolgt Der Mittellandkanal hat innerhalb des Regionsgebietes und der LHH Hannover als Grünraum eine wichtige Verbindungsfunktion, sowohl für Radfahrer als Bestandteil der FAHRRADREGION als auch für Fußgänger im Bereich der wohnortnahen Erholung. Aus diesem Grund wird der Mittellandkanal als "Vorbehaltsgebiet Erholung" festgelegt, allerdings unter besonderer Beachtung des "Vorranggebietes Schifffahrt".</p> <p>2. Angrenzende Kleingartengebiete am Mittellandkanal Wird nicht gefolgt Angrenzende Kleingartengebiete am Mittellandkanal werden dagegen nicht als regional bedeutsame Erholungsgebiete angesehen, da diese vor allem für die Pächter, aber weniger für die Allgemeinheit eine besondere Erholungsfunktion aufweisen und i.d.R nur von örtlicher Bedeutung sind. Die Kleingartengebiete erfüllen auch nicht die regionalplanerisch festgelegten Kriterien zur Darstellung eines "Vorbehaltsgebietes Erholung", wie hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die siedlungsnahen Erholungsnutzung (vgl. Begründung zu 3.2.5 S. 212-213 sowie regionalplanerischer Fachbeitrag "Erholung und Tourismus" (PU und KoRIS 2013)).</p> <p>3. Gemeindeholz Spannriede, Grünzug Roderbruch und Grünzug Davenstedt-Limmerbrunnen: Wird nicht gefolgt Das Gemeindeholz Spannriede, der Grünzug Roderbruch sowie der Grünzug Davenstedt-Limmerbrunnen werden nicht als regional bedeutsame Erholungsgebiete angesehen. Sie erfüllen nicht die regionalplanerisch festgelegten Kriterien zur Darstellung eines "Vorbehaltsgebietes Erholung" wie z. B. hohe Bedeutung für das Landschaftsbild oder historisch bedeutende Kulturlandschaft (vgl. Begründung zu 3.2.5 S. 212-213 sowie regionalplanerischer</p> |
|---|--|

| | |
|--|---|
| <p>4. Lindener Berg inklusive Bornumer Holz.</p> | <p>Fachbeitrag "Erholung und Tourismus" (PU und KoRIS 2013)).</p> <p>4. Lindener Berg inklusive Bornumer Holz: Wird nicht gefolgt Der Lindener Berg erfüllt aufgrund der Mindestgröße von 80 ha nicht die regionalplanerisch festgelegten Kriterien zur Darstellung eines "Vorbehaltsgebietes Erholung" (vgl. Begründung zu 3.2.5 S. 212-213). Das angrenzende Kleingartengebiet wird nicht als regional bedeutsames Erholungsgebiet angesehen (Begründung s.o.). Das Bornumer Holz erfüllt nicht die regionalplanerisch festgelegten Kriterien zur Darstellung eines "Vorbehaltsgebietes Erholung" wie z. B. hohe Bedeutung für das Landschaftsbild oder historisch bedeutende Kulturlandschaft (vgl. regionalplanerischer Fachbeitrag "Erholung und Tourismus" (PU und KoRIS 2013). Der klimaökologischen Bedeutung des Lindener Berges inklusive des Bornumer Holzes wird durch die Darstellung dieser Fläche als Kalt-/ Frischluftentstehungsgebiet auf der Erläuterungskarte 2 "Klimaökologisch bedeutsame Flächen" Rechnung getragen.</p> |
| <p>Erholung und Tourismus</p> <p>Es wird angeregt, die Schießsportanlage an der Wilkenburger Straße als "Vorranggebiet regionalbedeutsame Sportanlage - Schießsport" und</p> <p>das Eisstadion "Am Pferdeturm" als "Vorranggebiet regionalbedeutsame Sportanlage - Eissport" festzulegen.</p> | <p>Abw. kurz: wird teilweise gefolgt</p> <p>Schießsportanlage Wilkenburger Straße: Wird nicht gefolgt In der Schießsportanlage Wilkenburger Straße ist die Geschäftsstelle des Niedersächsischen Schützenverbandes ansässig. Zugleich befindet sich hier der Bundesstützpunkt Sportschießen Hannover. Es finden dort jährlich ein internationaler Wettbewerb, Deutsche Meisterschaften und regionale Schießveranstaltungen statt. Die Schießsportanlage hat zwar für Sportschützen eine regionale Bedeutung, trägt aber nicht zur Attraktivität der Region für Touristen bei. Als "Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage" ist die Nutzung Schießsport daher nicht vorgesehen (vgl. NLT Planz.- Nr. 3.8). Eisstadion "Am Pferdeturm": Wird gefolgt Eishockey, Eiskunstlauf und Eislaufen sind die Sportarten, die im Eisstadion "Am Pferdeturm" angeboten werden. Hier spielen auch die Hannover Indians Eishockey. Der Eissport hat in der Region Hannover eine hohe Bedeutung. Die Spiele der Hannover</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Indians ziehen ein Publikum in einem überregionalen Einzugsbereich an. Deshalb wird das Eisstation als regional bedeutsame Sportanlage angesehen. Als "Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage" ist die Nutzung Eissport nicht vorgesehen (vgl. NLT Planz.- Nr. 3.8). Das Planzeichen "Eissport" wird zur Genehmigung des RROP 2015 mit beantragt.</p> |
| <p>Erholung und Tourismus</p> <p>Durch Festlegung der Landeshauptstadt als "Tourismusschwerpunkt" statt bisher "Erholung" wird der herausgehobenen Bedeutung für den Städtetourismus in geeigneter Weise Rechnung getragen.</p> | <p>Abw. kurz: wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>Öffentlicher Personennahverkehr</p> <p>Die Strecke A-West mit Darstellung eines Streckenverlaufes entlang der vorhandenen Gütertrasse der Lindener Hafenbahn wird abgelehnt und die fehlende Darstellung der Zweigstrecke nach Davenstedt wird gewünscht.</p> | <p>Abw. kurz: wird nicht gefolgt</p> <p>An der Festlegung entsprechend dem am 21.07.2015 von der Regionsversammlung beschlossenen Nahverkehrsplan 2015 wird festgehalten. Die Darstellung entlang der Lindener Hafenbahn dient der Trassensicherung. Eine Strecke nach Davenstedt ist derzeit nicht absehbar und übersteigt den Planungshorizont des RROPentwurfs 2015.</p> |
| <p>Öffentlicher Personennahverkehr</p> <p>Die Erkennbarkeit der Stadtbahnverlängerungen (Vorbehaltsgebiet Stadtbahn) im Bereich Ahlem-Nord und Hauptbahnhof bis Sallstraße ist nicht gegeben. Gleiches gilt für den Streckenzug Vahrenwalder Straße bis Langenhagen.</p> | <p>Abw. kurz: wird korrigiert</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur in der zeichnerischen Darstellung.</p> |
| <p>Straßenverkehr</p> <p>Für die Bereiche Burgwedeler Straße und Lohweg ist die Darstellung entsprechend anzupassen. Der Trassenverlauf des Lohwegs ist zudem im südlichen Bereich als direkter Anschluss an den Südschnellweg zu verlängern. Im Bereich der Mecklenheidestraße ist nur der Bestand darzustellen. Die aktuell im Plan enthaltene Führung ist nicht mehr relevant.</p> | <p>Abw. kurz: wird korrigiert</p> <p>Die Burgwedeler Str. und der Lohweg werden als "Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung" in der zeichnerischen Darstellung dargestellt. Der Trassenverlauf des Lohwegs wird im südlichen Bereich als direkter Anschluss an den Südschnellweg verlängert. Der Verlauf der Mecklenheidestraße wird in der zeichnerischen Darstellung entsprechend des Bestandes angepasst.</p> |
| <p>Straßenverkehr</p> <p>Die Landeshauptstadt Hannover beantragt,</p> | <p>Abw. kurz: wird korrigiert</p> <p>Die Wunstorfer Straße wird in der</p> |

| | |
|---|---|
| <p>auf die Festlegung der Wunstorfer Straße als "Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung" zu verzichten.</p> | <p>zeichnerischen Darstellung im südlichen Bereich nicht mehr als "Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung" dargestellt.</p> |
| <p>Straßenverkehr</p> <p>1. Die Anpassung der zeichnerischen Darstellung zum "Leinesprung" (Herausnahme der Festlegung) wird im Entwurf zum RROP 2015 begrüßt.</p> <p>2. Der textlich als weiterer Bedarf beschriebene zweistreifige Neubau der "B441 westlich Ahlem - Herrenhausen - Leinequerung" zur Entlastung der Ortsdurchfahrten, kann im Zusammenhang mit der zeichnerischen Darstellung nicht nachvollzogen werden und sollte angepasst werden.</p> | <p>Abw. kurz: wird korrigiert</p> <p>1. wird zur Kenntnis genommen</p> <p>2. Der textlich als weiterer Bedarf beschriebene zweistreifige Neubau der "B441 westlich Ahlem - Herrenhausen - Leinequerung" zur Entlastung der Ortsdurchfahrten wird gestrichen.</p> |
| <p>Wasserstraßen und Häfen</p> <p>Die zeichnerische Darstellung "Vorranggebiet Schifffahrt" hat keine Entsprechung in der Beschreibenden Darstellung und demzufolge auch nicht in der Begründung. Eine Ergänzung wird daher empfohlen.</p> | <p>Abw. kurz: wird gefolgt</p> <p>Das "Vorranggebiet Schifffahrt" wird in der beschreibenden Darstellung und in der Begründung textlich ergänzt mit der Festlegung, dass "alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein müssen".</p> |
| <p>Wasserstraßen und Häfen</p> <p>Im Bereich des Stichkanals Misburg ist die Darstellung für das westliche Hafenbecken (Teutorna II) im Hinblick auf das vom Eigentümer verfolgte Projekt der Hafenbeckenverfüllung und anschließenden Gewerbeentwicklung im Vorgriff auf ein ggf. einzuleitendes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren entfallen. Die LHH weist vorsorglich darauf hin, dass diese Absicht u.U. zurückzunehmen wäre, wenn ein Planfeststellungsverfahren u.a. deshalb nicht eröffnet werden könnte, weil keine Aussicht besteht, ein dazu berechtigendes Bauleitplanverfahren erfolgreich durchzuführen.</p> | <p>Abw. kurz: wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Herausnahme erfolgt nicht im Vorgriff auf die geplante Entwicklung, sondern aufgrund der in diesem Abschnitt fehlenden Bedeutung als Wasserstraße, denn dieser Abschnitt ist nicht als Bundeswasserstraße ausgewiesen.</p> |
| <p>Wasserstraßen und Häfen</p> <p>Im Bereich des Hafens Misburg wird die Festlegung "Vorranggebiet Schifffahrt" unterbrochen (oder überlagert?) durch die Darstellung als "Vorranggebiet für Freiraumfunktionen" im Sinne eines Biotopverbundes zwischen dem FFH-Gebiet</p> | <p>Abw. kurz: wird teilweise korrigiert</p> <p>Im Bereich des Misburger Hafens bezieht sich das "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" auf den Gewässerverlauf und den nördlichen Grünstreifen des Kanals. Es hat keine Auswirkungen auf das Hafengelände. Das</p> |

| | |
|---|---|
| <p>"HPC I" und dem Mittellandkanal. Dies gilt ebenso für den Abschnitt des Mittellandkanals zwischen dem Abzweig Stichkanal Misburg und der BAB Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/Bremen e. V. (AGFK) 7. Eine Erklärung in der Begründung bzgl. Der Kompatibilität zweier übereinanderliegender Vorranggebiete wäre wünschenswert. Die LHH regt an, die Freiraumfunktion im Bereich des Misburger Hafens herauszunehmen.</p> | <p>"Vorranggebiet Freiraumfunktionen" steht den Zweckbestimmungen des "Vorranggebietes Schifffahrt" nicht entgegen. Bei Anlagen der technischen und verkehrlichen Infrastruktur ist eine raumordnerische Vereinbarkeit gegeben (siehe Begründung/Erläuterung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 03 Sätze 3 und 4). Eine entsprechende textliche Ergänzung erfolgt in der Begründung/Erläuterung. Die Freiraumfunktion im Bereich des Misburger Hafens bleibt bestehen. Im Anhang zu 3.1.1, Gebiete Nr. 11 und Nr. 27 sind die Festlegungen im Detail zu erkennen.</p> |
| <p>Luftverkehr</p> <p>Der Abschnitt 01 sollte ergänzt werden um folgenden Grundsatz der Raumordnung: Die Entwicklung des Flughafens Hannover-Langenhagen zum zentralen Luftfracht-Umschlagplatz und logistischen Kompetenzzentrum in Norddeutschland wird angestrebt.</p> | <p>Abw. kurz: wird nicht gefolgt</p> <p>Die Festlegungen im RROP-Entwurf 2015 würdigen die herausragende Stellung des Flughafens Hannover-Langenhagen, auch in Bezug auf seine logistische Bedeutung, in ausreichendem Maße: so sind im direkten Flughafen-Umfeld "Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe" (Airport-Business-Park/Godshorn, Schulenburg-Nord) festgelegt und deren Eignung für flughafenaffines Gewerbe und Logistik herausgestellt. Überdies ist der Flughafen als "Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" festgelegt. Damit ist aus Sicht der Region Hannover der Sicherung und dem Ausbau des Gewerbestandorts Flughafen hinreichend Rechnung getragen.</p> |
| <p>Gewerbliche Wirtschaft</p> <p>Bei der Aufzählung der besonderen Stärken für die Wirtschaftsregion Hannover im Abschnitt 4.2 Ziffer 02 fehlt die herausragende Stellung des Oberzentrums Hannover im Bereich des Einzelhandels.</p> | <p>Abw. kurz: wird gefolgt</p> <p>Der erste Spiegelstrich wird ergänzt bezüglich der Rolle der Landeshauptstadt als Einkaufsstandort (siehe ID 566).</p> |
| <p>Gewerbliche Wirtschaft</p> <p>Die Festlegung der für den gesamten "zentralen Siedlungsbereich" im Sinne der Definition nach 2.2 – 07 geltenden Zuweisung der Schwerpunktfunktion "Entwicklung von Arbeitsstätten" wird begrüßt. Auch die ergänzende Zuweisung dieser Schwerpunktaufgabe für die Schwarze Heide und die "Dreiecksfläche" in Anderten wird als sachgerecht beurteilt.</p> | <p>Abw. kurz: wird zur Kenntnis genommen</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Gewerbliche Wirtschaft</p> <p>Die Landeshauptstadt regt an, bezüglich der Standorte für Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen einschließlich außeruniversitärer Einrichtungen in Unternehmen sowie technologieorientierte Gründungen in der Formulierung die herausgehobene Bedeutung und besondere Aufgabe des Oberzentrums bei der Ansiedlung dieser Nutzergruppen hervorzuheben.</p> | <p>Abw. kurz: wird nicht gefolgt</p> <p>Da es in der betreffenden Ziffer auch um außeruniversitäre Forschungseinrichtungen geht, die häufig in oder in der Nähe von technologieorientierten Unternehmen angesiedelt sind, wäre eine Einschränkung auf das Oberzentrum zu kurz gegriffen. Auch außerhalb des Oberzentrums bestehen insbesondere technologieorientierte Unternehmen und damit verbundene Forschungseinrichtungen.</p> |
| <p>Erneuerbare Energien</p> <p>Die Landeshauptstadt Hannover nimmt zur Kenntnis, dass der Standort Kronsberg nicht mehr "Vorranggebiet Windenergienutzung" ist.</p> | <p>Abw. kurz: wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>Hinweise</p> <p>In der Zeichnerischen Darstellung (Karte Nordwest) ist der Geschützte Landschaftsbestandteil "Metzhof" als Siedlungsfläche nachrichtlich dargestellt worden. Mit dem 218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird dieser Bereich größtenteils als Waldfläche dargestellt. Eine Freistellung von der nachrichtlichen Darstellung als Siedlungsfläche im RROP wäre folgerichtig.</p> | <p>Abw. kurz: wird korrigiert</p> <p>Der RROP-Entwurf 2015 wird entsprechend angepasst.</p> |
| | |